

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 313/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2.Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und ihm Rechtsanwalt K. K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28.September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von seinen Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsatz vom 3. November 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. K. beantragt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt werden. Dies hat nach § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung ua zur Voraussetzung, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der am 11. Dezember 2006 (=Montag) abgelaufenen Begründungsfrist begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Mit einer Wiedereinsetzung ist nicht zu rechnen, auch wenn der Kläger möglicherweise die Kosten für seine Vertretung nicht aufbringen kann. Denn er war nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist verhindert. Bringt nämlich ein Prozessbevollmächtigter, nachdem er ein Rechtsmittel eingelegt hat, weder durch Niederlegung des Mandats noch auf sonstige Weise zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung des Rechtsmittels beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung des Rechtsmittels beachten und einhalten; anderenfalls treffen die Folgen der von ihm verschuldeten Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 8). Dies gilt auch im vorliegenden Fall; denn die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben nicht zum Ausdruck gebracht, dass ihre Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Im Gegenteil haben sie angekündigt, die Begründung innerhalb der Frist vorzulegen.
- 3 Somit ist nicht nur die vom Kläger beantragte Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Klaus Kuntz zu versagen, sondern auch die Beschwerde wegen Versäumnung der Begründungsfrist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

